



A m t s b l a t t

Gemeinde Asbach-Bäumenheim

Herausgeber: Gemeindeverwaltung, Rathausplatz 1,
86663 Asbach-Bäumenheim
Telefon: (0906) 2969-501, Fax: (0906) 2969-751
Internet: www.asbach-baeumenheim.de

Druck: Donauwörther Zeitung
Erscheint nach Bedarf

Nr. 42

18.10.2025

Nr. 1

Bauarbeiten der DB InfraGO AG am Bahnhof Mertingen

Vom 18.10.2025 bis 03.11.2025 finden laut Mitteilung der DB InfraGO AG Bauarbeiten im Bahnhof Mertingen statt, um den vorhandenen Oberbau zu erneuern. Die DB InfraGO AG weist darauf hin, dass die Anwohner der Bahnstrecke „gewissen Unannehmlichkeiten“ ausgesetzt sind, da Lärm- und Staubbelastungen nicht auszuschließen sind.

Nr. 2

Entschädigungssatzung für den Schulverband Mittelschule Asbach-Bäumenheim vom 09.10.2025

Die Schulverbandsversammlung des Schulverbands Mittelschule Asbach-Bäumenheim erlässt aufgrund des Art. 9 Abs. 9 des Bayerischen Schulfinanzierungsgesetzes (BaySchFG) i.V.m. Art. 30 Abs. 2 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG), sowie Art. 20 a und Art. 23 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) gemäß Beschluss der Verbandsversammlung vom 10.09.2025 folgende

Entschädigungssatzung

§ 1

Entschädigungsberechtigte

Der/Die Verbandsvorsitzende und die übrigen Mitglieder der Verbandsversammlung werden für die Teilnahme an Sitzungen und für die sonstige mit ihrem Amt verbundene Tätigkeit nach Maßgabe dieser Satzung entschädigt. Entsprechendes gilt für den/die Stellvertreter/innen, sofern ein Vertretungsfall vorliegt.

§ 2

Auslagenersatz

Der/Die Verbandsvorsitzend(e) und die Verbandsräte erhalten für die Teilnahme an Sitzungen der Verbandsversammlung und ihrer Ausschüsse Ersatz ihrer Auslagen, insbesondere eine Reisekostenvergütung nach den Bestimmungen des bayerischen Reisekostengesetzes.

§ 3

Entschädigung der Verbandsräte

- (1) Die Verbandsräte, die nicht gemäß Art. 31 Abs. 2 Satz 1 KommZG kraft Amtes der Verbandsversammlung angehören, erhalten für die Teilnahme an Sitzungen der Verbandsversammlung und ihrer Ausschüsse eine Sitzungsgeldpauschale. Die Sitzungsgeldpauschale wird auf 35,00 Euro festgesetzt.
- (2) Soweit die Verbandsräte Lohn oder Gehaltsempfänger sind, erhalten sie außerdem den entstandenen Verdienstaufschlag für die Dauer der Sitzung einschließlich einer angemessenen An- und Abreisezeit ersetzt. Der Betrag des entgangenen Lohns oder Gehalts ist durch Bescheinigung des Arbeitgebers nachzuweisen.

- (3) Soweit die Verbandsräte selbständig tätig sind, erhalten sie für die durch die Teilnahme an den Sitzungen bedingte Zeitversäumnis eine Pauschalentschädigung von 15,00 Euro je angefangene Stunde Sitzungsdauer. Dies gilt nicht für Sitzungen, die ab 19 Uhr oder später beginnen oder an Samstagen, Sonntagen oder gesetzlichen Feiertagen stattfinden.
- (4) Verbandsräte, die keinen Anspruch auf Entschädigung nach den Absätzen 2 oder 3 haben, denen aber im beruflichen oder häuslichen Bereich durch die Teilnahme an den Sitzungen ein Nachteil entsteht, der in der Regel nur durch das Nachholen versäumter Arbeitszeit oder das Heranziehen einer Hilfskraft ausgeglichen werden kann, erhalten eine Pauschalentschädigung wie selbständig Tätige.
- (5) Wenn Verbandsräte zusätzliche Aufgaben übernehmen, die wesentlich über ihre Aufgaben als Verbandsräte hinausgehen, oder wenn sie als Ausschussvorsitzende bestellt sind, erhalten sie doppelte Entschädigung nach Abs. 1. Die gleiche Entschädigung erhalten Verbandsräte als stellvertretende Ausschussvorsitzende für die Sitzungen, in denen sie den Ausschussvorsitz übernommen haben. Die Sätze 1 und 2 gelten auch bei der Wahrnehmung des Ausschussvorsitzes und der Stellvertretung durch Verbandsräte, die der Verbandsversammlung nach Art. 31 Abs. 2 Satz 1 KommZG kraft Amtes angehören.

§ 4

Entschädigung des/der Verbandsvorsitzenden

- (1) Der/Die Verbandsvorsitzende erhält für seine/ihre Tätigkeit eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 331,77 Euro. Die Entschädigung nimmt an den Besoldungserhöhungen des öffentlichen Dienstes teil.
- (2) Der erste Stellvertreter des Verbandsvorsitzenden erhält für seine Tätigkeit eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 63,35 Euro.
- (3) Der zweite Stellvertreter des Verbandsvorsitzenden erhält für seine Tätigkeit eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 27,11 Euro.
- (4) Die oben genannten Aufwandsentschädigungen für den Schulverbandvorsitzenden und seiner Stellvertreter nehmen jeweils an der Besoldungserhöhung des öffentlichen Dienstes teil.

§ 5

Auszahlung der Entschädigungen

Die nach Monatsbeträgen bemessenen Aufwandsentschädigungen werden monatlich im Voraus, die Jahrespauschalen im August eines jeden Jahres ausgezahlt. Die übrigen Entschädigungen werden nachträglich nach Abrechnung gezahlt.

§ 6

Inkrafttreten

Die Satzung vom 10.07.2020 mit Wirkung zum 01.05.2020 tritt am 10.09.2025 außer Kraft. Diese Satzung tritt rückwirkend zum 11.09.2025 in Kraft

Asbach-Bäumenheim, den 09.10.2025

Martin Paninka
Vorsitzender

Nr. 3

Termine der Woche

Datum/Uhrzeit	Veranstaltung	Veranstalter	Ort
18.10./15:30 Uhr	40 Jahre Musikverein Asbach-Bäumenheim	Musikverein	Marktplatz

19.10./09:45 Uhr	40 Jahre Musikverein Asbach-Bäumenheim	Musikverein	Pfarrkirche Maria Immaculata
23.10./16:00 Uhr	Tag der Bibliotheken Vorlese- und Bastelstunde	Bücherei	Bücherei
23.10./19:00 Uhr	Vortrag „Künstliche Intelligenz“	KAB	Pfarrheim, Römerstraße 30
24.10./14:00 Uhr	Reparatur-Café	Gemeinde	Foyer Schmutterhalle

Martin Paninka
Erster Bürgermeister